

## §§ 3 und 4 FZV - Übersicht:

➤ Zulassungspflicht - Zulassung - Erlaubnisse für den Betrieb - Fahrzeugpapiere <

Zulassungspflicht/Antrag gem. § 3 (1) i.V.m. § 1, 6 FZV für Kfz mit bbH > 6 km/h und deren Anhänger

### Voraussetzung:

Fahrzeug entspricht einem genehmigten Typ (*EG-Typgenehmigung* oder *ationale Typgenehmigung - ABE, § 20 StVZO*) oder einer Einzelgenehmigung (*Einzel-BE - § 21 StVZO*); eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht;

**Zulassungsakt: Zuteilung eines Kennzeichens - Ausfertigung der ZB I;**  
Mittführ-/Aushändigungspflicht § 11 (5) FZV

**Ausnahmen** vom Zulassungsverfahren: § 3 (2) FZV und Voraussetzungen für Inbetriebsetzen zulassungsfreier Fahrzeuge, § 4 FZV

Inbetriebsetzen zulassungsfreier Fahrzeuge § 3 (2) Satz 1 Nr. 1 und 2 Lit. a bis g und Iof Arbeitsgeräte mit zGM > 3 t]

**Zulässig** ✎ Fahrzeuge entsprechen einem genehmigten Typ oder eine Einzelgenehmigung ist erteilt.

[Ausnahme von § 4 FZV: Iof Arbeitsgeräte zGM ≤ 3 t und Sitzkarren hinter einachsigen Iof Zug- oder Arbeitsmaschinen!]

Kennzeichnungsvorschriften gem. § 4 (2) Nr. 1-3, (3) und (4) FZV wurden beachtet.

amtliches Kennzeichen	Versicherungskennzeichen	Namensaufschrift	ohne eigene Kennzeichnung
<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler jeweils mit einer bHG über 20 km/h</p> <p>Einachsige Iof Zugmaschinen mit einer bHG über 20 km/h</p> <p>Leichtkrafträder</p> <p>Arbeitsmaschinen-Anhänger (2) Nr. 2 Lit. d sowie Spezial-Sportanhänger, (2) Nr. 2 Lit. e wenn ohne 25 km/h-Schild, § 4 (2) Nr. 3 FZV</p>	<p>Zwei- oder drei- oder vier- oder Kleinkraftfahrzeuge (FmH: werden Kleinkraftfahrzeugen zugeordnet)</p> <p>Vierachsige Leichtkraftfahrzeuge</p> <p>Krankenfahrräder, gem. § 4 (4) Ausstattung mit einer Kennzeichnungstafel nach ECE-R 69 an der Fahrzeugrückseite</p> <p>§ 4 (3): besteht keine Versicherungspflicht, ist ein amtliches Kennzeichen erforderlich.</p>	<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler</p> <p>sowie einachsige Iof Zugmaschinen, jeweils mit bbH ≤ 20 km/h</p> <p>§ 4 (4) FZV - Halter muss dauerhaft und deutlich lesbar angeben: Vorname, Namen und Wohnort (oder Firmenbezeichnung) auf der linken Seite des Fahrzeugs.</p>	<p>Zulassungsfreie Anhänger nach § 3 (2) Satz 1 Nr. 2 Lit. a bis c, f und g sowie Anhänger nach Lit. d und e, wenn kein eigenes Kennzeichen geführt wird, haben ein Wiederholungskennzeichen von irgendeinem Zugfahrzeug des Halters zu führen - § 10 (8) FZV, eine Abstempelung ist nicht erforderlich.</p> <p>Geschwindigkeitsschilder nach § 58 StVZO für 25 km</p>
<p>Für zulassungsfreie Fahrzeuge ohne ZB I, die auf öffentl. Straßen in Betrieb genommen werden, sind mitzuführen u. zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen: die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über eine Einzelgenehmigung.</p>			<p>Bei Fahrzeugen nach § 3 (2) Nr. 1 Lit. b u. Nr. 2 Lit. a, c, d, g u. h genügt Aufbewahrung der Bescheinigungen und Aushändigen auf Verlangen, § 4 (5) FZV.</p>